99012077006000, 99012077006000

Abbruchgenehmigung

Heruntergeladen am 23.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/8959620/L100001

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012077006000, 99012077006000
Leistungsbezeichnung I	Abbruchgenehmigung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Rückbau, Abbruch, Abbruch von Anlagen, Abriss
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)
SDG-Informationsbereich	Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100), Bauplanung (2050400)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.12.2014
Fachlich freigegen durch	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Handlungsgrundlage	https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=14&numberofresults=127&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-MWVLVwKostOHE2013rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#docid:5408051,1,20151001 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=14&numberofresults=127&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-MWVLVwKostOHE2013rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#docid:5408051,1,20151001
Teaser	
Volltext	Für die Beseitigung von Anlagen, einschließlich baulicher Anlagen, gelten u. a. auch die Regelungen der Landesbauordnung. Eine Abbruchgenehmigung ist für • Gebäude mit mehr als 300 m3 Brutto-Rauminhalt, • land- oder forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Gebäude mit mehr als 150 m^2 Brutto-Grundfläche und • Behälter über 150 m^3 Behälterinhalt regelmäßig erforderlich. Unabhängig davon ist die Standsicherheit benachbarter Gebäude seitens der Bauherrschaft zu prüfen, wenn diese aneinandergebaut sind oder der Baugrund dazu Anlass gibt. Ist für die Beseitigung der Anlage eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung nach anderen Vorschriften erforderlich, so muss diese vorliegen, bevor mit der Beseitigung begonnen wird. Dies richtet sich je nach

Modul	Sachverhalt
	Einzelfall, z. B. nach Denkmalschutz-, Naturschutz- oder Abfallrecht oder nach Erhaltungssatzungen der Kommunen.
Erforderliche Unterlagen	Die nachfolgende Liste soll Ihnen als Orientierung dienen, welche Bauvorlagen einem Abbruchantrag beizufügen sind. Ob diese Bauvorlagen auch in Ihrem konkreten Einzelfall vorzulegen sind, erfahren Sie im Rahmen der Beratung und Antragsannahme bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde. Art der Bauvorlage (in Klammern: Anzahl): 1. Antragsformular (1) 2. Statistischer Abgangserhebungsbogen (1) 3. Kopie des Handels-/Vereinsregisterauszugs/Gesellschaftervertrags (1) 4. Handlungsvollmachten im Original (1) 5. Übersichtsplan (4) 6. Liegenschaftsplan (4) 7. Auszug aus dem Flurstücks-/Eigentümernachweis (4) 8. Freiflächenplan mit Baumbestand und ggf. Logistikkonzept (große Abbrüche) (4) 9. Konzept zur Vermeidung von Baulärm bei erhöhtem Baulärm (4) 10. Grundrisse (4) 11. Schnitte (4) 12. Ansichten ggf. Lichtbilder (4) 13. Formlose Abbruchbeschreibung mit Abbruch- und Entsorgungskonzept (4) 14. Nachweis über die Einhaltung der Schutzziele der Erhaltungssatzung (4) 15. Berechnung des Bruttorauminhalts (1) 16. Bodengutachten bzw. Sanierungsbescheid in Kopie bei festgesetzten Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen (4) https://wirtschaft.hessen.de/Bauvorlagen-Bauvorlagenerlass-und-Vordrucke https://wirtschaft.hessen.de/Bauvorlagen-Bauvorlagenerlass-und-Vordrucke
Voraussetzungen	Genehmigungspflichtige Abbrüche werden im Vollverfahren gemäß § 66 HBO geprüft. Neben den in diesem Verfahren üblicherweise zu prüfenden Inhalten

Modul	Sachverhalt
	liegt der Schwerpunkt auf der Prüfung der Abbruch- und Entsorgungskonzepte. Über die Baugenehmigung hinaus können auch weitere Genehmigungen für Ihr Bauvorhaben erforderlich werden. Dies könnten zum Beispiel sein: • Baumfällgenehmigung • Wasserrechtliche Anzeige zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen • Wasserrechtliche Erlaubnis bei Grundwasserberührung
Kosten	Die Gebühr wird entsprechend der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWEVL) erhoben, sofern die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde nicht über eine eigene Bauaufsichtsgebührensatzung verfügt. Die Höhe der Gebühr hängt von verschiedenen Faktoren ab. Auskünfte erteilt im Einzelfall die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	Die vorgesehene Genehmigungsdauer im Vollverfahren beträgt maximal 3 Monate. Eine Fiktion der Abbruchgenehmigung nach Fristablauf ist jedoch nicht gesetzlich geregelt.
Frist	Der Abbruchbeginn ist mindestens eine Woche vorher der Bauaufsicht schriftlich mitzuteilen. Die Beendigung des Abbruchs ist der Bauaufsicht mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Beendigung anzuzeigen. Bitte verwenden Sie hierfür die unten stehenden Vordrucke aus dem neuen Bauvorlagenerlass. Die Abbruchgenehmigung wird ungültig, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit dem Abbruch begonnen wird oder wenn der Abbruch für ein Jahr unterbrochen wurde. Die Abbruchgenehmigung kann auf Antrag um jeweils bis zu 2 Jahre verlängert werden. Dieser Antrag kann formlos unter Angabe des Aktenzeichens bei der Bauaufsicht gestellt werden.
weiterführende	

Modul	Sachverhalt
Informationen	
Hinweise	Auch der baugenehmigungsfreie Gebäudeabbruch muss von einer Fachfirma durchgeführt werden. Die naturschutzrechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Vorschriften sowie die geltenden Erhaltungssatzungen sind zu beachten.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Nähere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde (Bauordnungsamt des Landkreises / der Kreisfreien Stadt / der Sonderstatusstadt sowie von Gemeinden mit bauaufsichtlichen Befugnissen).
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Abbruchgenehmigung, Demolition permit